

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.**

**Zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer  
Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen**

06.09.2023

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

## **A. Vorbemerkung**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir wissen, wie langwierig der politische Prozess um die Abstimmung dieses Gesetzes innerhalb der Bundesregierung war. Dennoch möchten wir unser Bedauern zum Ausdruck bringen, dass die Stellungnahmefrist mit knapp fünf Werktagen für ein derart umfangreiches und komplexes gesetzgeberisches Vorhaben besonders kurz ausgefallen ist. Eine Befassung der Verbandsgrößen, geschweige denn eine Beteiligung der Selbstvertretung der Lebenshilfe ist innerhalb solcher Fristen nicht zu leisten. Auch werden wir uns wegen der kurzen Frist nachstehend nur zu einzelnen, uns am drängendsten erscheinenden, Kritikpunkten äußern.

So möchte die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vorab mitteilen, dass wir leider kaum erkennen können, dass dieses Gesetz die beschriebenen Ziele wie die Vereinfachung der Beantragung und die unbürokratischere Leistungsgewährung erreichen kann. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass durch die Umbenennung des Kindergeldes in Kindergarantiebtrag eine Beantragung für die Bürger\*innen zunächst sogar komplizierter, zumindest jedoch erklärungsbedürftig werden könnte. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern die Aufteilung der Zuständigkeiten auf Bundesagentur für Arbeit, Länder und Kommunen zur Verwaltungsvereinfachung beitragen wird oder möglicherweise sogar neue Schnittstellen und Schnittstellenstreitigkeiten schaffen wird.

### **1. Kindergarantiebtrag**

#### **a) Auszahlungsberechtigung**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. ist tief besorgt über die neue Regelung von § 8 Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) i. V. m. § 74 Absatz 3 EStG-E. Danach wird der festgesetzte Kindergarantiebtrag an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem Familienservice die Auszahlung an sich selbst begehrt. Laut der Gesetzesbegründung dient § 74 Absatz 3 EStG-E dazu, die bereits bestehende Möglichkeit der Abzweigung nach § 74 Absatz 1 EStG insoweit zu erleichtern, als dass keine besonderen Voraussetzungen für die Auszahlung an das volljährige Kind erfüllt sein müssen. Im Gegensatz zur Regelung des § 74 Absatz 1 EStG ist nicht mehr notwendigerweise das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen nachzuweisen. Es genügt eine Anzeige an den zuständigen Familienservice, dass das volljährige Kind die Auszahlung des Kindergarantiebtrages an sich selbst begehrt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. befürchtet, dass der Kindergarantiebetrag für erwachsene Kinder mit Behinderung nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 BKG in der Folge dieser Regelung durch den Träger der Grundsicherung als Einkommen des erwachsenen Kindes mit Behinderung angerechnet bzw. abgezweigt wird, wenn die Kinder selbst Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen. Dies hat sodann zur Konsequenz, dass die Grundsicherungsleistungen an das erwachsene Kind mit Behinderung gekürzt oder gar eingestellt werden könnten. Tatsächlich beziehen sehr viele Menschen mit Behinderung, die bspw. in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Tagesförderstätten beschäftigt sind, Grundsicherungsleistungen. Für sie würde die neue Regelung in § 74 Absatz 3 EStG-E eine wesentliche Verschlechterung bedeuten.

Derzeit ist anerkannt, dass eine Anrechnung des Kindergeldes an den Träger der Grundsicherung nicht erfolgt (vgl. BSG, Urteil vom 08.02.2007, Az.: B 9b SO 6/05 R; BFH, Urteil vom 18.04.2013, Az.: V R 48/11), wenn das volljährige, behinderte Kind im Haushalt der Eltern lebt und von diesen betreut wird. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass die Eltern das Kindergeld direkt an das Kind weiterleiten. Begründet wird dies höchstrichterlich damit, dass Eltern von Kindern mit Behinderung Leistungen erbringen, die über den normalen Unterhalt und das normale Existenzminimum hinausgehen. Eine Abkehr von dieser Rechtsprechung durch den Gesetzgeber würde von Armut betroffene und besonders auf Unterstützung angewiesene Familien in Zukunft schlechter stellen als bisher.

Indem § 8 BKG den Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder regelt und vorsieht, dass § 74 Absatz 3 EStG-E für den Kindergarantiebetrag nach dem BKG entsprechend anwendbar ist, wird das bisher bestehende Regel-Ausnahme-Prinzip umgekehrt. Hieran ändert auch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung nichts, wonach Leistungsberechtigte dennoch die Eltern seien. Stattdessen wäre eine Abzweigung bzw. Auszahlung an das Kind nunmehr ohne weitere Voraussetzungen möglich. Das Vorliegen einer Abzweigungslage oder gar eines Abzweigungsbescheides bedarf es danach zukünftig nicht mehr. Demnach entsteht in Zukunft beim Kindergarantiebetrag ein eigener Auszahlungsanspruch an volljährige Kinder. Dies gilt auch für Kinder im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 3 BKG. Das heißt für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und bei denen die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Auch wenn es sich bei § 74 Absatz 3 EStG-E um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, wird diese Regelung wegen des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) nicht dazu führen, dass es die Kinder bzw. ihre Eltern in der Hand haben, ob sie den Auszahlungsanspruch an die Kinder begehren oder nicht. Vielmehr wird der Träger Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

der Sozialhilfe die Inanspruchnahme des Kindergeldes durch das Kind verlangen können und sodann den Kindergarantiebetrug auf die Grundsicherungsleistung anrechnen. Dies stellt eine wesentliche Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage dar. Eine solche Leistungsver schlechterung ist seitens der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht hinzunehmen. Überdies bedarf es der Regelung des § 74 Absatz 3 EStG-E nicht. Denn die Möglichkeit, dass Kinder sich das Kindergeld an sich selbst auszahlen lassen, besteht auch nach bisheriger Rechtslage bereits. Dies ist allerdings – zu Recht – an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 Absatz 1 EStG geknüpft. Hieran darf sich aufgrund der dargestellten Gefährdungslage, dass der Grundsicherungsträger die Möglichkeit der Auszahlung an das Kind ohne weitere Voraussetzungen als Argument nutzt, um den Garantiebetrug als Einkommen des erwachsenen Kindes anzurechnen, insbesondere für erwachsene Kinder mit Behinderung nichts ändern.

Die Regelung des § 74 Absatz 3 EStG-E verwundert umso mehr, als dass der Deutsche Behindertenrat am 10.05.2023 in seinem „Positionspapier zu der von der Bundesregierung geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung“ (abrufbar unter: [www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)) bereits auf die Gefahren einer solchen Regelung hingewiesen und um deren Vermeidung gebeten hatte.

Darüber hinaus hatte sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. erhofft, dass durch die Reform der Kindergrundsicherung eine vereinfachte Inanspruchnahme des Kindergeldes respektive Kindergarantiebetrags für erwachsene Kinder mit Behinderung eintreten würde, da diese Leistungen mit erheblichen bürokratischen Hürden verbunden sind (Vgl. Recht auf Teilhabe, 2023, Hrsg. Bundesvereinigung Lebenshilfe, S. 387 ff.; BVKM - Merkblatt: Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung, [www.bvkm.de/ratgeber/kindergeld-fuer-erwachsene-menschen-mit-behinderung/](http://www.bvkm.de/ratgeber/kindergeld-fuer-erwachsene-menschen-mit-behinderung/)). Dies wird das BKG jedoch wohl nicht leisten!

An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass wir selten unmittelbar nach Erhalt eines Referentenentwurfes Reaktionen aus der Praxis erhalten. Vorliegend ist dies anders. In den vergangenen vier Tagen haben uns schon eine ganze Reihe zutiefst besorgter Eltern kontaktiert. Exemplarisch hier der Auszug einer solchen Rückmeldung:

„Wir betreuen täglich unseren fast 40-jährigen, von Geburt an erwerbsunfähigen behinderten Sohn. Er erhält Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Bis dato haben wir für ihn Kindergeld als Leistung an die Familie erhalten können. Dies haben wir für unseren Sohn zur Ermöglichung von Zuwendungen, die vom Regelsatz nicht abgedeckt sind, verwendet. Auch er sollte trotz seiner Behinderung am Leben weitestgehend teilhaben können. Dies wird sich bei der direkten Auszahlung der Kindergrundsicherung an Volljährige gravierend nachteilig ändern. Es vereinfacht die

Abzweigung des Kindergrundsicherungsbetrages durch die Sozialbehörden und wird mit Sicherheit auch umgesetzt werden.“

Dem Kindergeld kommt eine wichtige finanzielle Ausgleichsfunktion zu. Es trägt der Unterhaltsleistung von Eltern gegenüber Kindern mit sehr schweren Beeinträchtigungen Rechnung. Denn Eltern unterstützen und betreuen ihre Kinder häufig ein Leben lang. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält einen solchen finanziellen Ausgleich für unbedingt aufrechtzuerhalten, zumindest, solange es keine ausreichenden Betreuungs- und Unterstützungsangebote insbesondere für Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf gibt und Eltern immer wieder als „Ausfallbürgen“ für die Unterstützung einspringen müssen. Leider trägt der aktuelle Fachkräftemangel nicht dazu bei, dass diese Situationen seltener werden. Vielmehr beobachten wir einen Anstieg des Rückgriffs auf die Eltern, auch wenn erwachsene Menschen mit Behinderung in unterstützten Wohnformen leben.

Daher muss das Kindergeld/Kindergarantiebtrag für erwachsene Kinder mit Behinderung, die gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, weiterhin unbedingt anrechnungsfrei bleiben.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. fordert daher, dass § 74 Absatz 3 EStG-E und § 8 BKG entfallen oder zumindest § 74 Absatz 3 EStG-E um den Zusatz ergänzt wird:**

*„§ 74 Absatz 3 Satz 1 EStG-E gilt nicht für Kinder im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG.“*

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist es auch kaum nachvollziehbar, den Auszahlungsanspruch an das erwachsene Kind mit Behinderung unter dem Aspekt der Selbstbestimmung zu rechtfertigen. Das bisherige Kindergeld bzw. der zukünftige Kindergarantiebtrag verfolgen andere Zielsetzungen. Denn diese dienen als Ausgleichleistungen für die zusätzlichen Unterhaltsleistungen der Eltern. Soll das Versprechen des Bundesfamilienministeriums, wonach sich für erwachsene Kinder mit Behinderung und deren Eltern bezüglich des Kindergeldes nichts ändern wird, eingehalten werden, so darf dieses Argument nicht vorgeschoben werden, ohne zugleich zu berücksichtigen, dass eine direkte Auszahlung an das Kind Auswirkungen auf andere Sozialleistungen des Kindes mit Behinderung hat. Solange der eigene Auszahlungsanspruch dazu führt, dass der Mensch mit Behinderung andere Sozialleistungen aufgrund der voraussetzungsfreien Auszahlung an sich selbst nicht mehr erhält, weil sie in Folge der Auszahlung von der Grundsicherungsleistung abgezogen wird, erscheint das Berufen auf das Selbstbestimmungsrecht fadenscheinig. Denn es führt am Ende nicht zu mehr Selbstbestimmung, sondern schränkt diese vielmehr ein.

## b) Anrechnung

Nach § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII ist bei „Minderjährigen“ der Kindergarantiebtrag dem jeweiligen „Kind“ als Einkommen zuzurechnen. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 BKG ist der Kindergarantiebtrag dem Kind zuzurechnen.

Bereits bisher ist umstritten, inwieweit die Zurechnung des Kindergeldes nur für Minderjährige oder auch für erwachsene Kinder mit Behinderung gilt. Durch die Rechtsprechung ist insoweit geklärt, dass das an die Eltern eines erwachsenen Kindes mit Behinderung ausgezahlte Kindergeld als Einkommen der Eltern und nicht des Kindes anzusehen ist. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass die Eltern das Kindergeld direkt an das Kind weiterleiten. Durch die uneinheitlichen Begrifflichkeiten in § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII und § 11 Absatz 1 Satz 2 BKG könnte dieser Streit erneut relevant werden.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, in § 11 BKG und/oder § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII eindeutig klarzustellen, dass es bei der bisherigen Rechtslage bleibt und der an die Eltern eines erwachsenen Kindes ausgezahlte Kindergarantiebtrag Einkommen der Eltern darstellt. Ansonsten droht die oben beschriebene Gefährdungslage.**

## c) Anpassung der Begrifflichkeiten

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hat etwas überrascht zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Referentenentwurf das EStG in Bezug auf die veränderten Begrifflichkeiten noch nicht insgesamt angepasst wurde. Wir gehen davon aus, dass dies im weiteren Gesetzgebungsprozess noch erfolgen wird.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert auch rein prophylaktisch, dass dabei neben der veränderten Begrifflichkeit alle bisher bestehenden Steuervorteile und Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Kindergeld, insbesondere für Eltern von Kindern mit Behinderung auch zukünftig beibehalten bleiben und es hier zu keinen Verschlechterungen oder Änderungen kommt.**

## 2. Kinderzusatzbetrag

Die Änderung des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zu einem Kinderzusatzbetrag, der sich an den Regelsätzen orientiert und einkommensabhängig ausgestaltet ist, wird von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im Grundsatz nachvollzogen und begrüßt.

Etwas unklar erscheint uns die Frage, inwieweit SGB XII leistungsberechtigte Kinder gleichermaßen von der neuen Regelung profitieren und keine Schlechterstellung erfahren.

In der Zusammenfassung zum Ref-E des BKG heißt es, dass das Bürgergeld als Auffangoption mit allen Mehr- und Sonderbedarfen bestehe. In diesem Zusammenhang wird auch relevant werden, wie die Regelung in § 39 SGB XII (Vermutung der Bedarfsdeckung) künftig gefasst sein wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die auf S. 42 des Referentenentwurfes vom 30.08.2023 formulierte Fassung noch lediglich als „Platzhalter“ zu verstehen. Bei der endgültigen Formulierung ist sicherzustellen, dass die bestehende Regelung des § 39 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII auch für eingliederungshilfeberechtigte Kinder fortbesteht.

Überdies sollte vermieden werden, dass durch die als „Platzhalter“ gefundene Formulierung, wonach eine Vermutung besteht, dass der notwendige Lebensunterhalt durch die Leistungen des BKG gedeckt ist, nicht für die nach dem SGB XII bedürftigen Kinder, deren Bedarfe die Kindergrundsicherung übersteigen, zu große Hürden aufbaut, indem sie dann, um die existenzsichernden Leistungen in Anspruch nehmen zu können, zunächst die Vermutung entkräften müssen.

---

Kontakt:  
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin  
[Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de](mailto:Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de)  
[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

---